

NÖVV-Meldeordnung

Ausgearbeitet von der NÖVV-Sportkommission, beschlossen vom
NÖVV-Präsidium im Juni 2018

Internet <http://www.noevv.at>
Geschäftsstelle geschaeftsstelle@noevv.at
Präsident praesident@noevv.at
Meldereferat meldereferat@noevv.at

Inhaltsverzeichnis		
1	Zuständigkeit	4
2	Teilnahmeberechtigung	4
2.1	Anmeldung	4
2.2	Irrtum	4
2.3	Falsche Angaben	4
2.4	Landesverbände	4
3	Anmeldung	4
3.1	Anmeldung per Internet	4
3.1.1	Antrag	4
3.1.2	Beglaubigung	5
3.1.3	Fristen	5
3.1.4	Anmeldung während des Bewerbs	5
3.1.5	Vereinswechsel	5
3.2	Transferspieler	5
3.3	ÖVV-Bewerbe	5
3.4	Spielerlisten	6
3.5	Rückweisung	6
3.6	Wettkampfeignung	6
3.7	Zweifel	6
4	Form	6
4.1	Meldung	6
4.2	Formulare	6
4.2.1	Formular MR-02 Befreiungsschein	6
4.2.2	Formular MR-03 Belehrungsschein	6
5	Gebühr	6
6	Abmeldung	6
6.1	Automatische Abmeldung	6
6.2	Freigabe Verein	7
6.2.1	Freigabe mit Befreiungsschein	7
6.2.2	Freigabe ohne Befreiungsschein	7
6.3	Einspruch	7
6.4	Vereinsauflösung	7
6.5	Provisorische Spielgenehmigung	7
7	Ummeldung	8
7.1	Übertritt	8
7.2	Neue Zuordnung	8
8	Mehrfachmeldung	8
9	Doppelmeldung	9
9.1	Überregionale Bewerbe	9
10	Datenänderung	9
11	Spielerdatenerfassung	9
12	Legitimation	9
12.1	Gültigkeit der Volleycard	9
13	Fehlende Spielberechtigung	9

13.1	Strafverifizierung	9
13.2	Ausweis	<u>10</u>
14	Ablösesummen	<u>10</u>
14.1	Ablöse innerhalb des Landesverbandes	<u>10</u>
14.2	Altersgrenze	10
14.3	Verzicht	10
14.4	Summe	10
14.4.1	Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit	10
14.4.2	Zuschlag für Auswahlkaderzugehörigkeit	10
14.4.3	Abschlag zum Basisbetrag	<u>11</u>
14.5	Zahlungsfrist	<u>11</u>
14.6	Freigabefrist	<u>11</u>
14.7	Ablöse Landesverbandübergreifend	11
14.8	Ablöse Landesverband - Bundesliga	11
14.9	Schutz der Ablöse	11

1 Zuständigkeit

Für Fragen der An- und Abmeldung von SpielerInnen ist das NÖVV-Meldereferat zuständig. Änderungen oder Ergänzungen zu den geltenden Bestimmungen beschließt der NÖVV-Vorstand, in begründeten Fällen auch während des Bewerbungsjahres.

2 Teilnahmeberechtigung

2.1 Anmeldung

Die Berechtigung, an Bewerbungen teilzunehmen, ist von der Erfüllung der unter Punkt 3 der Meldeordnung beschriebenen korrekten Anmeldung abhängig.

2.2 Irrtum

Die Teilnahmeberechtigung ist bis auf Widerruf des Meldereferates gegeben, wenn die Bestätigung der Berechtigung zur Teilnahme auf einem Irrtum beruht.

2.3 Falsche Angaben

Eine durch falsche Angaben ersichene Bestätigung ist unwirksam. Alle zwischenzeitlichen Einsätze sind als nichtberechtigte Spieleinsätze zu werten.

2.4 Landesverbände

Eine Teilnahme an NÖVV-Bewerben schließt die Teilnahme an Bewerbungen anderer Landesverbände aus. Eine Ausnahme besteht bei länderübergreifenden Spielgemeinschaften, hier darf nicht in beiden Landesverbänden in denselben Bewerbungskategorien gespielt werden. Eine weitere Ausnahme sind SpielerInnen, die in eine Volleyballakademie gehen. Hier darf zusätzlich zum Stammverein in einer Akademiemannschaft an einer Meisterschaft, eventuell auch in einem anderen Bundesland, teilgenommen werden.

3 Anmeldung

3.1 Anmeldung per Internet

Die Neuanmeldung von SpielerInnen erfolgt online im Bewerbungsmanagement System.

3.1.1 Antrag

Die Zuordnung einer Spielerin / eines Spielers zu einer Mannschaft gilt als Antrag zur Anmeldung der Spielerin / des Spielers. Dazu benötigt der Verein die schriftliche Zustimmung (mittels Belehrungsschein) der Spielerin / des Spielers, in der kommenden Saison für den Verein spielen zu wollen.

3.1.2 Beglaubigung

Das Meldereferat genehmigt durch Beglaubigung der Spielerin / des Spielers den Antrag. Die Beglaubigung ist auf der Spielerliste durch Wegfall des Sternes bei der Lizenznummer ersichtlich.

3.1.3 Fristen

Die Spielerin / der Spieler ist ab dem Tag nach der Antragstellung nur dann spielberechtigt, wenn das Meldereferat die Beglaubigung (ohne weiteren Verzug) ausspricht. Dazu ist es nötig, dass alle erforderlichen Unterlagen (speziell der Befreiungsschein bei Vereinswechsel) bereits beim NÖVV-Meldereferat eingelangt sind. Der Einsatz der gemeldeten Spielerin / des gemeldeten Spielers zwischen Antrag und Beglaubigung erfolgt auf Risiko und Gefahr des anmeldenden Vereins. Wird die Beglaubigung vom Meldereferat nicht erteilt oder nachträglich durch das Meldereferat entzogen, gilt jeder zwischenzeitliche Einsatz als nichtberechtigter Spieleinsatz.

3.1.4 Anmeldung während des Bewerbs

Die Anmeldung von SpielerInnen ist nur bis zum Ende der NÖ - Pflichtschulsemesterferien des laufenden Bewerbsjahres möglich. SpielerInnen ohne zwischenzeitlichen Vereinswechsel und SpielerInnen, die noch nie für einen Verein als SpielerIn lizenziert waren, können jedoch jederzeit neu angemeldet werden.

3.1.5 Vereinswechsel

Ein Vereinswechsel während des Bewerbsjahres ist innerhalb des NÖVV nur einmal pro Bewerbsjahr zulässig. Für Vereinswechsel zwischen zwei Landesverbänden gelten die jeweiligen Meldevorschriften der beteiligten Landesverbände bzw. des ÖVV.

3.2 Transferspieler

Ein "Transferspieler" ist jede natürliche Person, die nach den aktuellen Bestimmungen der FIVB oder der CEV zum Erlangen der Spielberechtigung im Besitz eines gültigen internationalen Transferzertifikates (ITC) sein muss (vorbehaltlich allfälliger Änderungen der FIVB oder CEV). Dies sind alle SpielerInnen, die nicht den ÖVV als "Federation of Origin" haben. Alle SpielerInnen, die nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind und die Zuerkennung als "Inländer" erhalten wollen, müssen diese beim ÖVV beantragen.

3.3 ÖVV-Bewerbe

Für alle ÖVV-Bewerbe sind ausschließlich die Bestimmungen des ÖVV anzuwenden.

3.4 Spielerlisten

Die Spielerliste wird im Bewerbungsmanagement-System erstellt, beglaubigt und ausgedruckt.

3.5 Rückweisung

Entspricht die Meldung nicht den geforderten Voraussetzungen, ist sie dem Verein unter Hinweis auf die Mangelhaftigkeit zu verweigern.

3.6 Wettkampfeignung

Hinsichtlich der Wettkampfeignung für alle SpielerInnen übernimmt der NÖVV keine Haftung.

3.7 Zweifel

Das NÖVV-Meldereferat ist bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bzw. Bestätigungen (vor allem Geburtsdatum und Freigabe betreffend) jederzeit berechtigt, von den Vereinen Unterlagen anzufordern, aus denen die Richtigkeit der Angaben eindeutig hervorgeht.

4 Form

4.1 Meldung

Alle Meldungen haben im Bewerbungsmanagement-System zu erfolgen.

4.2 Formulare

Alle Formulare sind auf der Homepage des NÖVV (<http://www.noevv.at>) zum Downloaden verfügbar.

4.2.1 Formular MR-02 Befreiungsschein

4.2.2 Formular MR-03 Belehrungsschein

5 Gebühr

Die Geschäftsstelle hat den Vereinen die Lizenzgebühren laut ÖVV-Ausschreibung zu verrechnen. Dies geschieht mittels Rechnung durch die NÖVV Geschäftsstelle, welche vom Kautionsbetrag abgezogen wird.

6 Abmeldung

6.1 Automatische Abmeldung

Eine Abmeldung der SpielerInnen erfolgt automatisch mit 30.06. des Bewerbungsjahres und muss dem Verein nicht schriftlich kundgetan werden. Diese Abmeldung bedeutet nicht die Freigabe der Spielerin / des Spielers für einen anderen Verein.

6.2 Freigabe Verein

Zur Wahrung der Rechte der Vereine ist eine Anmeldung bei einem anderen Verein erst möglich, wenn der entsprechende „Befreiungsschein“ vorgelegt wird und eine eventuelle Ablöse bezahlt wurde.

6.2.1 Freigabe mit Befreiungsschein

Meldet sich die Spielerin / der Spieler selbst ab, um den Verein zu wechseln, so hat dies in schriftlicher Form mittels eingeschriebenem Brief an den Verein (Kopie an das NÖVV-Meldereferat) zu erfolgen. Wird dies vom Verein nicht innerhalb der Frist (Punkt 6.3) beeinsprucht, so hat der Verein der Spielerin / dem Spieler den Befreiungsschein auszuhändigen.

6.2.2 Freigabe ohne Befreiungsschein

SpielerInnen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung seit mehr als 24 Monaten abgemeldet waren, können von einem Verein ohne Befreiungsschein angemeldet werden, soweit sie beim letzten Verein keine finanziellen Verbindlichkeiten mehr haben. Eine Info bezüglich Geltendmachung der Ablöse erfolgt durch das Meldereferat an den abgebenden Verein der Spielerin / des Spielers.

6.3 Einspruch

Einsprüche gegen eine Freigabe von SpielerInnen sind vom Verein innerhalb von 14 Tagen nach Posteingang (in den Monaten Juni, Juli und August innerhalb von 21 Tagen) unter Angabe aller Gründe, wobei der Verein im Anlassfall entsprechende Belege vorlegen muss, der Spielerin / dem Spieler und dem NÖVV-Meldereferat schriftlich zu übermitteln. Das Meldereferat hat zu klären, ob die Spielerin / der Spieler noch Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen hat. Ist dies der Fall, hat das NÖVV-Meldereferat mit Beschluss auszusprechen, dass die Abmeldung erst wirksam wird, wenn diese Verpflichtungen vollständig erfüllt sind. Ist der Einspruch nicht begründet, erklärt das NÖVV-Meldereferat die Abmeldung (Freigabe) als durchgeführt.

6.4 Vereinsaflösung

Die Freigabe gilt ebenfalls als erteilt, wenn sich der Verein während des laufenden Bewerbungsjahres auflöst oder alle Mannschaften, denen die Spielerin / der Spieler angehört, während des laufenden Meisterschaftsbewerbes aus dem Bewerb zurückzieht. Ebenso gilt die Freigabe als erteilt, wenn der Verein keine Mannschaft meldet, in welcher die Spielerin / der Spieler genannt werden kann.

6.5 Provisorische Spielgenehmigung

Nach Erhalt der Einzahlungsbestätigung aller offenen Forderungen der Spielerin / des Spielers gegenüber dem abgebenden Verein kann das NÖVV-Meldereferat eine provisorische Spielgenehmigung für den neuen Verein erteilen. Dies geschieht auf Risiko des anmeldenden Vereines. Sollten alle offenen

Forderungen nicht innerhalb von 14 Tagen tatsächlich am Konto des abgebenden Vereines einlangen, wird die provisorische Spielgenehmigung entzogen und alle zwischenzeitlichen Einsätze als nicht berechtigter Spielereinsatz geahndet.

7 Ummeldung

7.1 Übertritt

Der Übertritt in eine höherklassige Mannschaft desselben Vereines ist jederzeit möglich, solange es sich nicht um Nachwuchsbewerbe derselben Alterskategorie handelt.

7.2 Neue Zuordnung

Vereinen, die mehrere Nachwuchsmannschaften einer Alterskategorie männlich oder weiblich haben, ist es erlaubt, zwischen dem letzten Spiel vor dem Landesfinale und dem Landesfinale die SpielerInnen den Mannschaften neu zuzuordnen.

8 Mehrfachmeldung

- Zwei SpielerInnen pro Verein dürfen auf den Spielerlisten zweier Mannschaften (auch unter Einbeziehung von ÖVV - Spielerlisten der 1. und 2. Bundesliga) in unterschiedlichen Bewerbskategorien aufscheinen und in beiden Mannschaften beliebig zum Einsatz kommen.
- SpielerInnen, die in der 1. oder 2. Bundesliga gemeldet sind, dürfen gemäß dieser Bestimmung jedoch ausschließlich in Landesligabewerben und max. 2 Ligen unterhalb der höchst genannten Liga der Spielerin / des Spielers doppelt gemeldet werden.
- Ausgenommen hiervon sind SpielerInnen₁
 - die in dieser Saison die Teilnahmeberechtigung zu ÖVV Relegationsbewerben aus dem Landesverband (NÖVV) erreicht haben.
- Mit dem Zeitpunkt der Meldung in der 1. oder 2. Bundesliga verliert eine Spielerin / ein Spieler die Spielberechtigung in NÖVV-Bewerben unterhalb der Landesligen.
- Mehrfachmeldungen müssen vom Verein dem NÖVV-Meldereferat mitgeteilt werden.
Ausgenommen von dieser Regelung sind SpielerInnen der Nachwuchskategorien (U19 und jünger). Diese dürfen uneingeschränkt in Mannschaften verschiedener Bewerbe der allgemeinen Klasse gemeldet und eingesetzt werden.

9 Doppelmeldung

Wird eine Spielerin / ein Spieler gleichzeitig bei mehreren Vereinen angemeldet, sind alle Anmeldungen ungültig. Ist die Spielberechtigung bereits erworben, sind später einlangende Anmeldungen aus diesem Grund zurückzuweisen.

9.1 Überregionale Bewerbe

Teilweise ausgenommen von dieser Regelung sind Spielerinnen und Spieler der Nachwuchskategorie U19 und jünger. Diese dürfen zusätzlich zu ihrem Stammverein (wenn dieser keine überregionalen Bewerbe bestreitet) in einem anderen Verein in den Bewerben der 1. und 2. Bundesliga (ausgenommen ÖVV – Cup) gemeldet werden. Die Spielerin / der Spieler bleibt Mitglied im Stammverein. Eine angemessene finanzielle Entschädigung (Basis des ÖVV Melde und Transferregulatives) ist vom Bundesligaverein an den Stammverein zu leisten.

10 Datenänderung

Änderungen meldepflichtiger Daten sind umgehend der NÖVV-Geschäftsstelle und dem NÖVV-Meldereferat bekanntzugeben.

11 Spielerdatenerfassung

Das Meldereferat erfasst alle SpielerInnen mit den aktuellen meldepflichtigen Daten. Als meldepflichtige Daten gelten Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Email-Adresse. Sind diese Daten im Bewerbungsmanagement-System nicht erfasst, wird keine Spielgenehmigung erteilt. Diese Daten werden dem ÖVV - Meldereferat zur Verfügung gestellt.

12 Legitimation

Jede Spielerin / jeder Spieler muss sich vor dem Spiel beim Schiedsgericht unter Vorlage einer von der NÖVV-Geschäftsstelle ausgefertigten Volleycard ausweisen. Für U11- und U12-Bewerbe genügt auch der Schülerschein bzw. Schülerligaausweis.

12.1 Gültigkeit der Volleycard

Die vom NÖVV ausgestellte Volleycard ist im Landesverband ohne Begrenzung gültig, sofern sich nicht darauf enthaltene Daten ändern. Mit Erreichen der Alterskategorie U19 ist eine neue Volleycard mit neuem Passbild auszustellen.

13 Fehlende Spielberechtigung

13.1 Strafverifizierung

Wettkämpfe, an denen SpielerInnen ohne Spielberechtigung teilgenommen haben, werden zugunsten des Gegners strafverifiziert.

13.2 Ausweis

Eine fehlende Spielberechtigung liegt unter anderem vor, wenn die Spielerlizenz erschlichen wurde oder eine Spielerin / ein Spieler keinen Ausweis vorlegt. Kann sich eine Spielerin / ein Spieler nicht mittels Volleycard oder Schülersausweis bzw. Schülerligaalausweis ausweisen, so ist ein Strafsatz des zuständigen Bewerbungsreferates auszustellen.

14 Ablösesummen

14.1 Ablöse innerhalb des Landesverbandes

Die Ablöse soll ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereines darstellen. Vom erwerbenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Aus- und Fortbildung der betroffenen SpielerInnen bisher nicht aufwenden musste.

14.2 Altersgrenze

Ablösen können vom abgebenden Verein nur für SpielerInnen bis zum vollendeten 23. Lebensjahr eingefordert werden.

14.3 Verzicht

Wenn sich die beiden beteiligten Vereine schriftlich einigen, kann auf die Zahlung der Ablöse auch ganz oder teilweise verzichtet werden.

14.4 Summe

Die Gesamtsumme (pro SpielerIn) der möglichen Ablöse ergibt sich aus dem NÖVV-Basisbetrag in Höhe von € 200.- sowie den möglichen Zuschlägen.

14.4.1 Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit

War die Spielerin / der Spieler drei oder vier Saisonen ununterbrochen beim abgebenden Verein lizenziert, beträgt der Zuschlag 100% des Basisbetrages. War die Spielerin / der Spieler fünf oder mehr Saisonen ununterbrochen beim abgebenden Verein lizenziert, beträgt der Zuschlag 150% des Basisbetrages.

14.4.2 Zuschlag für Auswahlkaderzugehörigkeit

Ist die Spielerin / der Spieler in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung laufenden bzw. abgelaufenen Saison Mitglied des Landeskaders beträgt der Zuschlag 50% des Basisbetrages.

Ist die Spielerin / der Spieler in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung laufenden bzw. abgelaufenen Saison Mitglied des Bundeskaders, beträgt der Zuschlag 100% des Basisbetrages.

14.4.3 Abschlag zum Basisbetrag

Kann die Spielerin / der Spieler beim abgebenden Verein in keiner Mannschaft gemeldet und eingesetzt werden, so verringern sich der Basisbetrag und die daraus resultierenden Zuschläge um 50%.

14.5 Zahlungsfrist

Die Ablöse ist vor der Anmeldung durch den neuen Verein zu überweisen und die Überweisung ist bei Verweigerung des Befreiungsscheines dem Meldereferat nachzuweisen.

14.6 Freigabefrist

Der Spielerin / dem Spieler ist am Tag des Einlangens der Ablöse auf dem Vereinskonto des abgebenden Vereines der Befreiungsschein auszuhändigen.

14.7 Ablöse Landesverbandübergreifend

Wechselt eine Spielerin / ein Spieler in einen anderen Landesverband, so gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Wechsel innerhalb des Landesverbandes.

14.8 Ablöse Landesverband - Bundesliga

Wechselt eine Spielerin / ein Spieler zu einem Verein in die Bundesligamannschaft bzw. aus einer Bundesligamannschaft in den Landesverband, so gelten die aktuellen Bestimmungen des ÖVV.

14.9 Schutz der Ablöse

Wechselt eine Spielerin / ein Spieler zu einem Verein mit Bundesligamannschaft in die Landesverbandsklassen, so gelten die Bestimmungen Punkt 14.1 bis 14.7!
Wird die Spielerin / der Spieler während der Saison des Wechsels vom aufnehmenden Verein in die Bundesligamannschaft nachgenannt, so ist der Differenzbetrag aus bereits bezahlter Ablöse und fälliger Ablöse laut ÖVV-Bestimmungen an den abgebenden Verein innerhalb von 14 Tagen auszubezahlen.